



Gesetzesinitiative
"Unser Kantonsspital ist Service public"

Bericht und Antrag der Kommission für das Gesundheitswesen
vom 14. Dezember 2009

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die kantonsrätliche Kommission für das Gesundheitswesen hat am 14. Dezember 2009 die Vorlage Nr. 1871.1 – 13233 zur Gesetzesinitiative "Unser Kantonsspital ist Service public" in einer Halbtagesitzung beraten. Die Anliegen der Initiantinnen und Initianten wurden von Stefan Giger, VPOD-Generalsekretär, und Hanspeter Roth, Vorstandsmitglied VPOD Zug, präsentiert. Die Position des Regierungsrates vertrat Gesundheitsdirektor Joachim Eder. Für ergänzende Auskünfte stand Christof Gügler, Beauftragter für gesundheitspolitische Fragen und offizieller Kantonsvertreter im Verwaltungsrat der Zuger Kantonsspital AG, zur Verfügung. Das Protokoll führte Richard Aeschlimann, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Gesundheitsdirektion.

Wir gliedern unseren Bericht wie folgt:

1. Ausgangslage
2. Stellungnahme der Delegation des Initiativkomitees
3. Position des Regierungsrates
4. Beratung
5. Antrag

1. Ausgangslage

Das Zuger Kantonsspital ist seit über zehn Jahren eine nicht gewinnorientierte, gemeinnützige Aktiengesellschaft im Mehrheitsbesitz des Kantons Zug. Die Stimmbevölkerung hatte am 7. Februar 1999 der neuen Rechtsform mit einem Ja-Stimmen-Anteil von 64 Prozent wuchtig zugestimmt. Die im Jahr 2009 eingereichte Gesetzesinitiative "Unser Kantonsspital ist Service public" fordert nun die Rückkehr zu einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform, wobei die konkrete Ausgestaltung offengelassen wird.

2. Stellungnahme der Delegation des Initiativkomitees

Wie seitens der Delegation des Initiativkomitees erklärt wurde, besteht das Hauptanliegen der Initiative darin, dass das Handeln des Spitals nicht primär durch ökonomische Faktoren bestimmt werden soll, sondern gesundheitspolitische Überlegungen im Vordergrund stehen müssen. Die Mehrzahl der Kantone habe für die Spitäler eine öffentlich-rechtliche Organisationsform gewählt, weil dadurch mehr Steuerungsmöglichkeiten für den Kantonsrat und das Gemeinwesen bestünden.

3. Position des Regierungsrates

Mit Verweis auf den Bericht des Regierungsrates legte der Gesundheitsdirektor dar, dass sich die Rechtsform der gemeinnützigen Aktiengesellschaft in den vergangenen zehn Jahren nicht negativ ausgewirkt habe. Im Gegenteil sei die Marktstellung des Kantonsspitals gestärkt und das Leistungsangebot zeitgemäss ausgebaut worden. Davon habe auch das Personal profitiert, und zwar in Form von attraktiven Anstellungsbedingungen und einem Gesamtarbeitsvertrag. Bei einer Änderung der Rechtsform würden weder die Gesundheitskosten sinken noch würde die Wettbewerbsfähigkeit des Kantonsspitals verbessert. Die Risiken würden die Chancen vielmehr klar überwiegen.

4. Beratung

Die Kommission war sich einig, dass die Initiative in direktem Zusammenhang mit den Turbulenzen um die überraschende Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit dem CEO des Kantonsspitals im November 2008 steht. Nachdem diese Vorkommnisse durch das dezidierte Handeln des Regierungsrates bereinigt und vom Kantonsrat im Rahmen verschiedener Vorstösse aufgearbeitet worden sind, stand für die meisten Kommissionsmitglieder die Frage im Mittelpunkt, welche Gründe es noch gibt, die Rechtsform zu ändern.

Trotz wiederholten Nachfragen seitens der Kommission konnte die Delegation des Initiativkomitees nicht überzeugend darlegen, was an der jetzigen Rechtsform schlecht ist und mit einer öffentlich-rechtlichen besser würde. Der Verweis auf die Dominanz des Ökonomischen bei einer Aktiengesellschaft überzeugte die Kommissionsmehrheit nicht. Auch ein öffentlich-rechtlich organisiertes Spital muss sich den ökonomischen Realitäten stellen. Das Spannungsfeld zwischen gesundheitspolitisch-medizinischen Aspekten und wirtschaftlichen Zwängen existiert unabhängig von der Rechtsform.

In den zehn Jahren ihres Bestehens hat sich die Zuger Kantonsspital AG sehr positiv entwickelt. Dies ist umso beachtlicher als die Periode von grossen Herausforderungen mit Spitalschliessungen / Fusionen, neuen Tarifsystemen, Neubau und Umzug sowie verstärkter Konkurrenz geprägt war. Man kann also durchaus von einem Erfolgsmodell sprechen.

Zwar sind die Geschehnisse von Ende 2008 bedauerlich, doch ist es unverhältnismässig, wegen eines solchen Einzelereignisses das ganze Konstrukt in Frage zu stellen, zumal die Probleme ihre Ursache nicht in der Rechtsform, sondern in der personellen Konstellation hatten. Die notwendigen Korrekturen sind umgehend erfolgt und haben dazu geführt, dass die Verbindungen zwischen dem Kanton und dem Spital weiter gestärkt wurden.

Die Situation würde sich anders darstellen, wenn das Spital eine ungenügende Leistung erbrächte und die Versorgung schlecht wäre. Dies ist aber ganz klar nicht der Fall. Ebenso wenig darf die Aktiengesellschaft mit Rentabilitätsdenken gleichgesetzt werden. Es heisst in den Statuten der Zuger Kantonsspital AG ausdrücklich, dass die Gesellschaft keinen Erwerbzweck verfolgt, dass sie also nicht gewinnorientiert ist. Damit besteht auch unter diesem Aspekt kein Grund für eine öffentlich-rechtliche Organisationsform.

Die Kommissionsminderheit anerkannte zwar, dass der Regierungsrat im Zusammenhang mit den Vorgängen um die Trennung vom CEO im November 2008 materiell absolut richtig gehandelt hat. Formell sei diese Intervention aber nicht korrekt gewesen. Ungenügend seien auch die Einflussmöglichkeiten über den offiziellen Kantonsvertreter im Verwaltungsrat. Denn dieser

könne jederzeit überstimmt werden. Der Einfluss des Kantons und der Bevölkerung sei somit geschwächt; die privat-rechtliche Aktiengesellschaft führe letztlich zu einem Demokratieabbau.

Die Mehrheit der Kommission teilte diese Ansicht nicht. Das Volk hat überdeutlich Ja zur Aktiengesellschaft gesagt. Zudem handelt es sich beim Regierungsrat, der die Rolle des Mehrheitsaktionärs vertritt, um ein demokratisch gewähltes Gremium. Die Kontrolle durch den Kanton und die Wahrung der öffentlichen Interessen funktionieren in der Praxis, wie sich gerade Ende 2008 gezeigt hat.

Besondere Aufmerksamkeit verdient auch die Situation des Personals. Es profitiert in der heutigen Konstellation von einem Gesamtarbeitsvertrag mit attraktiven Anstellungsbedingungen, was in der Zentralschweiz eine Sonderlösung darstellt. Welche Bestimmungen bei einer öffentlich-rechtlichen Organisationsform gelten würden, ist offen. In der Kommission wurden Zweifel laut, ob die Interessen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dann besser gewahrt wären als bei der Aktiengesellschaft. Auch der Fortbestand des Gesamtarbeitsvertrags könnte keineswegs als gesichert gelten. Mit der Initiative steht also auch für das Personal einiges auf dem Spiel – mit ungewissem Ausgang.

Die grosse Mehrheit der Kommission kam deshalb zum Schluss, dass es keinen Grund gibt, vom bestehenden Modell einer gemeinnützigen Aktiengesellschaft abzurücken. Das Konstrukt hat sich bewährt in einer Zeit, in der die Spitäler sehr grossem Druck ausgesetzt sind. Die Herausforderungen werden nicht geringer. Die Kräfte müssen deshalb darauf konzentriert werden, die Konkurrenzfähigkeit des Spitals weiter zu stärken und die Versorgungsqualität auf dem hohen Niveau zu halten. Eine Änderung der Rechtsform würde dazu keinen Beitrag leisten.

5. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt Ihnen die Kommission mit 11 : 2 Stimmen,

dem Antrag des Regierungsrates zur Gesetzesinitiative "Unser Kantonsspital sei Service public" zuzustimmen, d. h. die Initiative ohne Gegenvorschlag abzulehnen.

Zug, 14. Dezember 2009

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Namen der Kommission für das Gesundheitswesen

Die Präsidentin: Silvia Künzli